

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

NÖ Naturschutzgesetz 1994 (NÖ NSchG 1994)

Abschnitt I
Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Inhaltsverzeichnis	§§
Abschnitt II: Gegenstand und Abgrenzung	
Ziele und Aufgaben	1
Anwendungsbereich	2
Naturschutzkonzept	3
Abschnitt III: Allgemeine Schutzbestimmungen	
Verpflichtung zum Schutz der Natur	4
Verbote	5
Bewilligungspflicht	6
Abschnitt IV: Besondere Schutzbestimmungen	
Landschaftsschutzgebiet	7
Schützenswerter Lebensraum	8
Naturschutzgebiet	9
Naturdenkmal	10
Naturpark	11
Nationalpark Voraussetzungen (Verfassungsbestimmung)	12
Nationalpark Ziele (Verfassungsbestimmung)	13
Pfleßmaßnahmen	14
Allgemeiner Pflanzen-, Pilz- und Tierschutz	15
Artenschutz	16

Erwerbsmäßige Nutzung von Pflanzen, Pilzen oder Tieren	17
Schutz für Mineralien und Fossilien	18
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	19
 Abschnitt V: Entschädigung und Einlösung	
Entschädigung und Einlösung	20
 Abschnitt VI: Behörden, Parteien, Verfahren, Grundbuch	
Behörden	21
Sachverständige	22
Zutritt und Auskunftserteilung	23
Parteien	24
NÖ Berg- und Naturwacht	25
Mitwirkung sonstiger Organe	26
Verfahren	27
Naturschutzbücher	28
Ersichtlichmachung im Grundbuch	29
Kennzeichnung	30
 Abschnitt VII: Gefahr im Verzug, Wiederherstellung und Strafbestimmungen	
Gefahr im Verzug, Arbeitseinstellung und Wiederherstellung	31
Strafbestimmungen	32
 Abschnitt VIII: Schluß- und Übergangsbestimmungen	
Schluß- und Übergangsbestimmungen	33

Abschnitt II
Gegenstand und Abgrenzung

§ 1
Ziele und Aufgaben

- (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten und zu pflegen, daß
 1. ihre Vielfalt, Eigenart und ihr Erholungswert,
 2. der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume,
 3. ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.
- (2) Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).
- (3) Neben den in diesem Gesetz festgelegten, hoheitlichen Maßnahmen kann die Landesregierung zur Erreichung der Ziele (Abs. 1) Vereinbarungen abschließen und Förderungen gewähren.

§ 2
Anwendungsbereich

- (1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes sowie die in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nicht berührt.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBL. 4450;
2. Maßnahmen nach dem NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBL. 4400;
3. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGBL. 6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGBL. 6550, soweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 15 und 16 entgegensteht.

§ 3

Naturschutzkonzept

- (1) Die Landesregierung hat für jene Landesteile, die für den Natur- und Landschaftsschutz von besonderem Interesse sind, Naturschutzkonzepte fortlaufend auszuarbeiten. Diese Naturschutzkonzepte haben den natürlichen Zustand der Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die entsprechend diesem Gesetz vorgesehenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen, aufgrund von wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen begründeten Maßnahmen zu enthalten.
- (2) Die Ausarbeitung von Naturschutzkonzepten obliegt der Landesregierung, die sich dabei geeigneter Fachkundiger sowie der Mitarbeit der Gemeinde zu bedienen hat.

Abschnitt III
Allgemeine Schutzbestimmungen

§ 4

Verpflichtung zum Schutz der Natur

- (1) Jedermann ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu pflegen und nur soweit in Anspruch zu nehmen, daß ihr Wert auch für künftige Generationen erhalten bleibt.
- (2) Die Behörde kann die Inanspruchnahme der Natur insbesondere durch Freizeitaktivitäten durch Verordnung zeitlich und örtlich verbieten, wenn das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird (§ 6 Abs.4).

§ 5

Verbote

- (1) Im Grünland, das sind Flächen, die nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1. 8000, nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet sind, ist verboten:
 1. die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen einschließlich von Autowracks außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen;
 2. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung oder der Betrieb von Werbeanlagen einschließlich der für politische Werbung;

3. die Entwässerung, Grabung, Anschüttung oder Aufforstung im Bereich von Moor-, Sumpfflächen, Schilf- oder Röhrichtbeständen; dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern diese Maßnahmen die genannten Flächen gefährden;
 4. das Auf- oder Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen außerhalb von Campingplätzen (§ 1 des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes, LGBI. 5750).
- (2) Werbeanlagen im Sinne des Abs.1 Z 2 sind alle der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung, dem Hinweis sowie der politischen Beeinflussung oder der Erreichung eines politischen Zweckes dienenden Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

§ 6

Bewilligungspflicht

- (1) Im Grünland bedürfen einer Bewilligung der Behörde:
1. die Errichtung von Bauwerken im Sinne der NÖ Bauordnung 1976, LGBI. 8200, sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten;
 2. die Errichtung, Erweiterung, der Betrieb sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
 3. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Entlandung von künstlichen Wasseransammlungen auf einer Fläche mit mehr als 100 m²;
 4. die Ausleitung, Verlegung, Auspflasterung, Ausbaggerung, Verrohrung oder die Verfüllung von natürlichen Fließgewässern oder stehenden Gewässern, wie z.B. Tümpel, Teiche, Weiher, Altwässer sowie die Umgestaltung von Uferbereichen;

5. die Beseitigung von nicht dem Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 970/1993, unterliegenden Ufergehölzen, Busch- oder Gehölzgruppen sowie Heckenzügen;
6. Abgrabungen oder Anschüttungen, sofern sich diese auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken, oder durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als 1 Meter erfolgt;
7. die Errichtung oder Erweiterung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt;
8. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Anlagen für Zwecke des Motocross-, Autocross-, Trail-, Wassersport oder ähnlicher Sportarten, von Golf-, Tennis-, Minigolf-, Modellflugplätzen, Schipisten, Langlaufloipen, Rodelbahnen und den damit verbundenen Anlagen;
9. die Errichtung, Erweiterung oder der Betrieb von Campingplätzen sowie das Zelten an mehr als sieben Tagen außerhalb von Camping- und Jugendlagerplätzen (§§ 1 und 9 des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes, LGBl. 5750);
10. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m²;
11. die Errichtung oder Erweiterung von Abfallbehandlungsanlagen sowie Lagerplätzen aller Art, ausgenommen die in der Land- oder Forstwirtschaft üblichen Lagerungen.

(2) Einer Bewilligung der Behörde bedarf auch jede grundlegende Änderung des Verwendungszweckes von Vorhaben nach Abs. 1.

(3) Die Bewilligung nach Abs.1 und 2 ist, soweit das Ansuchen nicht zurückzuweisen ist (§ 27 Abs.10), zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen diese Beeinträchtigung

weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

- (4) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des ökologischen Gefüges liegt jedenfalls vor, wenn
1. eine wesentliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung oder des Wasserhaushaltes erfolgt oder
 2. der Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten im betroffenen Lebensraum wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
 3. der Lebensraum standortheimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
 4. eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.
- (5) Als Vorkehrungen im Sinne des Abs.3 kommen die Befristung der Bewilligung, der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie die Erfüllung von Auflagen, wie das Anlegen von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, das Anlegen von Mutterboden- oder Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, die Besämung, die Auspflanzung von standortheimischen Bäumen oder Sträuchern in Betracht.

Abschnitt IV
Besondere Schutzbestimmungen

§ 7
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind, oder die der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.
- (2) In Landschaftsschutzgebieten hat die Landesregierung vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes oder seiner Änderungen (§§ 21, 22 und 30 Abs.7 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1. 8000), mit Ausnahme der Änderung der Nutzungsart innerhalb des Wohnbaulandes sowie im Verordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 der NÖ Gemeindeordnung 1974, LGB1. 1000) ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 22) einzuholen.
- (3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 6 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung der Behörde:
 1. die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als 1.000 m², die seit mindestens 10 Jahren Wiesen oder Hutweiden sind;
 2. die Beseitigung landschaftsprägender Elemente wie Terrassenhänge, Restlinge, Mostobstkulturen etc.;
- (4) In der Verordnung nach Abs.1 kann festgelegt werden, welche weiteren Maßnahmen einer Bewilligung bedürfen, um die Eigenart, den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes oder dessen Erholungswert nachhaltig zu gewährleisten.

- (5) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 6, 7 Abs.3 und Abs.4) aus den im § 6 Abs. 3 genannten Gründen sowie dann zu versagen, wenn die Eigenart, der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes oder dessen Erholungswert nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 6 Abs.5) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf das Erfordernis einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

§ 8

Schützenswerter Lebensraum

- (1) Gebiete, die aufgrund ihrer charakteristischen Umweltfaktoren für den Naturhaushalt, das Kleinklima oder für die Tier- und Pflanzenwelt (wie z.B. Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Naturwaldzellen, Parkanlagen und ähnliches) besonders erhaltenswert sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Schützenswerten Lebensraum erklärt werden.
- (2) In der Verordnung sind der Zweck der Schutzmaßnahmen festzulegen sowie jene Maßnahmen zu verbieten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (3) Die Bestimmungen der § 9 Abs. 2 und Abs. 6 sind auf Schützenswerte Lebensräume sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Schützenswerten Lebensraumes und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb von 12 Monaten kundgemacht ist.

§ 9

Naturschutzgebiet

(1) Gebiete im Grünland,

1. die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit oder eine natürliche Entwicklung auszeichnen oder
2. die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder artenreiche Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder
3. in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien sowie erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden.

- (2) Soweit der Umgebungsbereich für das Erscheinungsbild, die Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes von Gebieten im Sinne des Abs.1 wesentliche Bedeutung hat, kann er in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzen oder Tiere dem Gebiet nach Abs.1 zugeordnet werden können.

- (3) In Naturschutzgebieten ist die Widmung von Flächen nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1. 8000, als Bauland oder als Verkehrsfläche untersagt.

- (4) In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten.

- (5) In der Verordnung nach Abs.1 können Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes dienen, sowie Ausnahmen für das Betreten auf vorgesehenen Wegen, für die Jagd, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft sowie für die wissenschaftliche Forschung unter der Voraussetzung und unter solchen Auflagen zugelassen werden, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (6) Der Berechtigte über das Naturschutzgebiet hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Verpflichtungen nach Abs.4 und Abs.5 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturschutzgebietes und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb von 12 Monaten kundgemacht ist.

§ 10

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart oder Seltenheit auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

- (2) Zu Naturdenkmalen können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Quellen, Wasserfälle, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine oder Minerale erklärt werden.
- (3) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (4) Niemand darf am Naturdenkmal Eingriffe oder Veränderungen vornehmen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Veränderungen am Naturdenkmal bewirkt werden.
- (5) Die Behörde kann für wissenschaftliche Forschung, für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (6) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind vom Land zu tragen.
- (7) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um Naturdenkmale unter möglichster Schonung ihres Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (10) Die Verpflichtungen nach Abs.4 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

§ 11

Naturpark

- (1) Landschaftsschutzgebiete sowie Schützenswerte Lebensräume oder Teile derselben, die sich in hervorragendem Maße für die Erholung und die Vermittlung von Wissen über die Natur oder wegen der historischen sowie erdgeschichtlichen Bedeutung eines Gebietes eignen, sofern dies mit dem jeweiligen Schutzzweck im Einklang steht und in denen die Voraussetzungen für eine fachliche Information und Betreuung der Besucher gegeben sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

- (2) Der Berechtigte über den Naturpark kann eine Naturparkordnung erlassen, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Die Naturparkordnung kann auch Bestimmungen über ein Eintrittsgeld enthalten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Naturparkordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.
- (3) Der Berechtigte über den Naturpark hat Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf der Grundlage der im § 3 umschriebenen Naturschutzkonzepte zu setzen.

§ 12

Nationalpark

Voraussetzungen (Verfassungsbestimmung)

- (1) Ein Gebiet, das
1. besonders eindrucksvolle und formenreiche für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfaßt;
 2. zum überwiegenden Teil von Menschen nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde;
 3. Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt;
 4. eine den Zielen (§ 13) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist;
- kann durch Gesetz zum Nationalpark erklärt werden.
- (2) Der Schutz eines Nationalparkgebietes muß auf Dauer ausgerichtet sein; als Behörde ist die Landesregierung zuständig.

- (3) Im Nationalparkgesetz ist Vorsorge für den faktischen Schutz, für die personelle und finanzielle Ausstattung, für Förderungen und Entschädigungen zu treffen. Des weiteren ist für eine Entwicklungsplanung, wissenschaftliche Forschung und laufende Betreuung sowie für eine Beweissicherung Sorge zu tragen.

§ 13

Nationalpark

Ziele (Verfassungsbestimmung)

- (1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß
1. in diesem Gebiet der durch menschliche Einflüsse ungestörte Ablauf natürlicher Entwicklungen gewährleistet ist;
 2. Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 12 erfüllen, zum Wohle der Bevölkerung erhalten werden;
 3. die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden;
 4. den Besuchern des Nationalparks ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.
- (2) Der Nationalpark gliedert sich in Natur- und Bewahrungszonen. Die Zone des strengsten Schutzes ist die Naturzone, welche zumindest ein Ausmaß von 1.000 ha zu umfassen hat.
- (3) Eine Naturzone ist der überwiegende Bereich des Nationalparks, in dem der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklung aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und in dem nach einer festgelegten Übergangsperiode jede Nutzung ausgeschlossen ist.

- (4) Die Bewahrungszone kann für naturnahe Erholungsformen, für Bildung, Umwelterziehung und für das Leben in der Natur erschlossen werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

§ 14

Pflegemaßnahmen

- (1) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die von der Landesregierung sowie von der Behörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege oder zum Schutz der besonders geschützten Gebiete zu dulden.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs.1 sind so durchzuführen, daß dadurch eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der betreffenden Grundstücke nicht nachhaltig erschwert wird.
- (3) Wenn durch Maßnahmen im Sinne des Abs.1 der unversehrte Bestand eines Schützenswerten Lebensraumes, Naturschutzgebietes oder eines Naturdenkmales nicht auf Dauer gesichert werden kann, ist die Landesregierung ermächtigt, im erforderlichen Umfang Privatrechte an den betroffenen Grundstücken zu Gunsten des Naturschutzes einzuschränken oder zu entziehen. Im Falle des Entzuges sowie bei Einschränkung von Privatrechten, die über die Duldung von Maßnahmen nach Abs.1 hinausgeht, ist § 20 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Allgemeiner Pflanzen-, Pilz- und Tierschutz

- (1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.
- (2) Freilebende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt sowie entnommen werden.
- (3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes freilebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, inwieweit im gesamten Landesgebiet oder in bestimmten Landesteilen für welchen Zeitraum und für welchen Umfang
 1. das Beseitigen von Gebüsch, Hecken oder Feldgehölzen,
 2. das Zerstören oder das Verändern des Oberbodens und des Bodenlebens mit chemischen Stoffen,
 3. das Beseitigen der Bachbegleit- oder Ufervegetation,verboten ist.
- (4) Das Abbrennen von Trockenrasen, Wiesen, Stoppelfelder, Schilf- oder Röhrriechbeständen, Böschungen oder Felddrainen ist im Grünland verboten. Die Behörde kann Ausnahmen nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, wenn dadurch keine Beeinträchtigung im Sinne von § 6 Abs. 4 gegeben ist.
- (5) Das Auspflanzen oder das Aussetzen sowie die künstliche Förderung nicht standortheimischer Arten von Pflanzen oder Tieren in der freien Natur bedarf der Bewilligung der

Landesregierung. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten, der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört oder eine standortheimische Lebensgemeinschaft nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

§ 16

Artenschutz

- (1) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, sind von der Landesregierung mit Verordnung zu geschützten Tieren oder zu geschützten Pflanzen zu erklären.
- (2) Geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile.
- (3) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, im lebenden oder toten Zustand feilgeboten, erworben, übertragen, verwahrt, entnommen noch verletzt werden.
- (4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören des Standortes geschützter Pflanzen oder des Lebensraumes geschützter Tiere, insbesondere Nistplätze, Einstände ist verboten.

- (5) In der Verordnung nach Abs.1 sind die geschützten Pflanzen- oder Tierarten sowie der Schutzzumfang (gänzlich, teil- oder zeitweise) festzulegen. Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutze des Lebensraumes und der Bestandserhaltung der geschützten Arten (Artenschutzprogramme) festgelegt werden.
- (6) Die Landesregierung kann von den nach Abs.5 erlassenen Verordnungen im unbedingt notwendigen Ausmaß nur für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 17

Erwerbsmäßige Nutzung von Pflanzen, Pilzen oder Tieren

- (1) Das Sammeln in Massen sowie das erwerbsmäßige Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nicht geschützten, wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen), Pilzen oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen oder Teilen) bedarf unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Bewilligung der Landesregierung.
- (2) In der Bewilligung ist Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns sowie der Verwertung zu bestimmen; sie gilt höchstens für ein Kalenderjahr und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn im Sammelgebiet bereits ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art eingetreten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

§ 18

Schutz für Mineralien und Fossilien

- (1) Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.
- (2) Das Sammeln von Mineralien oder Fossilien, unbeschadet strengerer Bestimmungen für Schützenswerte Lebensräume, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale, ist unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel verboten; von diesem Verbot sind ausgenommen:
 1. Maßnahmen im Zusammenhang mit einem behördlich genehmigten Betrieb;
 2. Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke.
- (3) Insoweit es zum Schutze bestimmter Mineralien oder Fossilien im Lande erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet oder für Teile davon strengere Schutzvorschriften, als im Abs.2 vorgesehen, festlegen. Ebenso kann das erwerbsmäßige Sammeln, das erwerbsmäßige Feilbieten oder Handeln mit Mineralien oder Fossilien von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.
- (4) Mineralien- oder Fossilienfunde, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit sowie ihrer Zusammensetzung von besonderer Bedeutung sind, müssen vom Finder der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden.
- (5) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunde oder Teilen davon, hat der Finder diese dem Niederösterreichischen Landesmuseum zum allfälligen Erwerb anzubieten.

§ 19

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ist von den Bestimmungen des §§ 15 Abs.5, 16 Abs.2, 3 und 4 sowie 17 Abs.1 ausgenommen.

- (2) Vor Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGB1. 6650, sind alle Bewilligungen für diese Maßnahmen und Anlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuholen.

Abschnitt V

Entschädigung und Einlösung

§ 20

Entschädigung und Einlösung

- (1) Wenn keine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer getroffen werden kann, ist in nachstehenden Fällen bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten:

1. nach Erklärung zu Schützenswerten Lebensräumen, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen;
2. nach Anordnung von Pflegemaßnahmen (§ 14 Abs.3);
3. nach Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen- oder Tieren nach § 15 Abs.3 oder § 16 Abs.5.

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

- (2) Verliert ein Grundstück durch Auswirkung einer Verordnung oder eines Bescheides in den in Abs.1 Z.1 bis 3 genannten Fällen seine dauernde Nutzbarkeit oder Nutzungsmöglichkeit und ist Abs.1 nicht anwendbar, so ist es, wenn eine Vereinbarung nach Abs.9 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.
- (3) Der Antrag auf Entschädigung oder auf den Einlösungsbetrag ist vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.
- (4) Zur Sicherung des Bestandes eines Schützenswerten Lebensraumes, Naturschutzgebietes oder eines Naturdenkmales kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Grundstücke zu Gunsten des Landes einlösen. Die Landesregierung hat, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über die Notwendigkeit der Einlösung und über die Höhe des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

- (5) Bei Einlösung von Grundstücken richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes vor Inkrafttreten der Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides. Werterhöhende Investitionen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.
- (6) Der Grundeigentümer kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs.3 oder 4 erlassenen Bescheides beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen. Mit dem Einlagen des Antrages beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt in diesem Fall die im Bescheid bestimmte Entschädigung oder der Einlösungsbetrag als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich ist unzulässig.
- (7) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Eisenbahn-Enteignungsgesetz 1954, BGBl. 71/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 137/1975, sinngemäß Anwendung.
- (8) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.
- (9) Eine gütliche Einigung kann vom Grundeigentümer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden. Kommt eine solche innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, ist die Einlösung des Grundstückes oder der Anlage bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb weiterer sechs Monate vorzunehmen.

Abschnitt VI
Behörden, Parteien, Verfahren, Grundbuch

§ 21
Behörden

Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Für Maßnahmen oder Vorhaben, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, sich aber auf den Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden beziehen, ist die Landesregierung zuständig.

§ 22
Sachverständige

- (1) Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Naturkunde, des Naturschutzes, der Landschaftsplanung oder der Landschaftspflege verfügen. Außerdem sind besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzustreben.
- (2) Die Landesregierung hat für die regelmäßige Fortbildung der Sachverständigen in Fragen des Naturschutzes insbesondere für die Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsstandards in fachlichen Fragen zu sorgen; sie kann die Bestellung zum Sachverständigen jederzeit widerrufen.

§ 23

Zutritt und Auskunftserteilung

- (1) Den von der Behörde mit den Aufgaben des Schutzes und der Pflege der Natur schriftlich betrauten Personen ist ungehindert der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren. Sie haben dabei allenfalls bestehende Sicherheitsvorschriften für das betreffende Grundstück oder die betreffende Anlage zu beachten.
- (2) Die in Abs.1 genannten Personen sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten mit dem schriftlichen Auftrag auszuweisen.
- (3) Jedermann ist verpflichtet, den in Abs.1 genannten Personen auf deren Verlangen Auskünfte im Rahmen amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erteilen.
- (4) Alle mit den Agenden des Naturschutzes betrauten Personen sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, in geeigneter Weise über rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren und zu beraten.

§ 24

Parteien

- (1) In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren haben die betroffene Gemeinde zur Wahrung ihrer Interessen des

Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des örtlichen Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumplanung sowie die NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung in Sinne des § 8 AVG, BGBl. Nr. 50/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 866/1992.

- (2) Die im § 27 Abs.1, 2 und 3 geregelten Aufgaben hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 25

NÖ Berg- und Naturwacht

- (1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes können ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane bestellt werden.
- (2) Die fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung, die Bestellung und Vereidigung sowie die organisationsrechtliche Stellung der Naturschutzwacheorgane ist durch Verordnung mit der Maßgabe zu regeln, daß die Bestellung und Vereidigung durch die Landesregierung für das Gebiet des Landes Niederösterreich oder Teilgebiete hievon erfolgt und ab dem vollendeten 21. Lebensjahr des Bewerbers möglich ist.
- (3) Naturschutzwacheorgane genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet ist.
- (4) Naturschutzwacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (z.B. dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 867/1992) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt,

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
 2. Übertretungen nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, die sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches wahrnehmen, den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- (5) Naturschutzwacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, daß mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und Gebrauch von Waffen besteht nicht.
- (6) Die Naturschutzwacheorgane bilden in ihrer Gesamtheit unter der Leitung des für den Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung die "NÖ Berg- und Naturwacht".

§ 26

Mitwirkung sonstiger Organe

- (1) Die Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feldschutz- und Umweltschutzorgane haben Sachverhalte, die ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden sind und an die das Naturschutzgesetz oder an die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Rechtsfolgen knüpfen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Über Ersuchen haben öffentliche Sicherheitsorgane den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 27

Verfahren

- (1) Der Entwurf einer Verordnung gemäß den §§ 4, 7, 8, 9, 11, 15 und 16 ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Vorhaben oder geplante Schutzgebiet erstreckt, zusammen mit einer allgemein verständlichen Erläuterung des Vorhabens und einer planlichen Darstellung des Schutzgebietes, aus der die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, während einer Frist von 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; ausgenommen jedoch die Regelungen gemäß § 15 und 16, wenn sie das gesamte Bundesland betreffen. Diese Verordnungsentwürfe sind öffentlich kundzumachen.
- (2) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen; darauf ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlußfassung über die Stellungnahmen obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen.
- (3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs.1 sind die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Vorhaben sowie das geplante Schutzgebiet erstreckt, die NÖ. Umweltanwaltschaft und die betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen zu hören. Für die Abgabe einer Äußerung ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist zu setzen.
- (4) Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß den §§ 7, 8 und 9 dürfen

Eigentümer der betroffenen Grundstücke oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Unterschutzstellung vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde. Auf dieses Verbot ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Verordnungen gemäß den §§ 7, 8 und 9 gelten als Raumordnungsprogramme des Landes gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGB1. 8000.
- (6) Anträge nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind schriftlich einzubringen.
- (7) In Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen oder Ausnahmen sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in dreifacher Ausfertigung sowie ein auf dem letzten Grundbuchsstand beruhender Grundbuchsauszug anzuschließen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen.
- (8) Die Behörde kann die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlich sind.
- (9) Vor Erlassung von Bescheiden hat die Behörde, ausgenommen solche im Strafverfahren, das Gutachten von Sachverständigen (§ 22) einzuholen. Vor Inkrafttreten einer Verordnung oder vor Erlassung eines Bescheides hat, sofern aus ihrem Inhalt Eigentumsbeschränkungen zu erwarten sind, ein Gutachten über hiedurch entstehende vermögensrechtliche Nachteile vorzuliegen.

- (10) Widerspricht die beantragte Bewilligung einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm, ist das Ansuchen ohne Durchführung eines Verfahrens zurückzuweisen.
- (11) Bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung von bescheidenmäßig vorgeschriebenen Vorkehrungen sowie an der Erfüllung von Maßnahmen, die bei befristeten Bewilligungen oder Ausnahmen nach Fristablauf zu setzen sind, ist eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten dem Bewilligungswerber vorzuschreiben.
- (12) Die Sicherheitsleistung ist in bar, durch ein Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes oder durch die Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes (Bankgarantie) zu erbringen.
- (13) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise weggefallen, so hat die Behörde die Sicherheitsleistung samt aufgelaufener Zinserträge ganz oder anteilig zurückzuerstatten.
- (14) Wird eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweiligen Berechtigten.
- (15) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung erteilte Bewilligung erlischt durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;

2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs.16 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.

(16) Die im Abs.15 genannten Fristen können, wenn vor Ablauf der Frist angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist, bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren, verlängert werden.

§ 28

Naturschutzbücher

- (1) Bei der Landesregierung und bei der Behörde ist ein Naturschutzbuch zu führen, in dem alle Verordnungen nach diesem Gesetz sowie rechtskräftige Bescheide nach § 10 einzutragen sind. Der räumliche Geltungsbereich ist planlich darzustellen.
- (2) Jedermann steht es frei, während der Amtsstunden in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

§ 29

Ersichtlichmachung im Grundbuch

- (1) Nach dem Inkrafttreten einer Verordnung nach §§ 8 und 9 hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen. Gleiches gilt für rechtskräftige Bescheide nach § 10.

- (2) Nach Aufhebung einer Verordnung oder eines Bescheides nach Abs.1 ist in gleicher Weise die Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch zu beantragen.

§ 30

Kennzeichnung

Die Behörde hat Landschaftsschutzgebiete, Schützenswerte Lebensräume, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Naturparke zu kennzeichnen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

Abschnitt VII

Gefahr im Verzug, Wiederherstellung und Strafbestimmungen

§ 31

Gefahr im Verzug, Arbeitseinstellung und
Wiederherstellung

- (1) Zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung oder eines nachhaltigen Eingriffes in einem Schützenswerten Lebensraum, Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal kann die Behörde die jeweils notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides treffen; hierüber ist jedoch binnen 2 Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 19 Zustellgesetz 1982, BGBl. 200/1982, in der Fassung BGBl. 357/1990, angeführten Gründen unterblieben ist.
- (2) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 32 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes best-entsprechend abzuändern.
- (3) Können die Maßnahmen den nach Abs.2 verpflichteten Personen nicht aufgetragen werden, ist der Grundeigentümer heranzuziehen, sofern er von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußte.

- (4) Wird eine verbotene oder bewilligungspflichtige Maßnahme entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend davon ausgeführt und dadurch das Landschaftsbild oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt, so hat, wenn eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung aufgrund einer anderen Bestimmung nicht angeordnet werden könnte, die Behörde demjenigen, der diese Maßnahme gesetzt, veranlaßt oder auf seinem Grundstück wissentlich geduldet hat, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

§ 32

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
1. einem Verbot des § 5 Abs.1 zuwiderhandelt;
 2. ohne Bewilligung der Behörde Bauwerke errichtet, zu- oder umbaut (§ 6 Abs.1 Z.1);
 3. ohne Bewilligung der Behörde Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art errichtet, erweitert oder betreibt sowie die Rekultivierung solcher Anlagen vornimmt (§ 6 Abs.1 Z.2);
 4. ohne Bewilligung der Behörde künstliche Wasseransammlungen auf einer Fläche mit mehr als 100 m² errichtet erweitert oder entlandet (§ 6 Abs.1 Z.3);
 5. ohne Bewilligung der Behörde die Ausleitung, die Verlegung, die Auspflasterung, die Ausbaggerung, die Verrohrung oder die Verfüllung von natürlichen Gewässern oder stehenden Gewässern sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches vornimmt (§ 6 Abs.1 Z.4);

6. ohne Bewilligung der Behörde die Beseitigung von nicht dem Forstgesetz unterliegenden Ufergehölzen, Busch- oder Gehölzgruppen sowie Heckenzügen vornimmt (§ 6 Abs.1 Z.5);
7. ohne Bewilligung der Behörde Abgrabungen oder Anschüttungen, sofern sich diese auf einer Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken, oder durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als 1 m erfolgt, vornimmt (§ 6 Abs.1 Z.6);
8. ohne Bewilligung der Behörde Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt errichtet oder erweitert (§ 6 Abs.1 Z.7);
9. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen für Zwecke des Motocross-, Autocross-, Trial-, Wassersport oder ähnlicher Sportarten, von Golf-, Tennis-, Minigolf-, Modellflugplätzen, Schipisten, Langlaufloipen, Rodelbahnen, und den damit verbundenen Anlagen errichtet, erweitert oder betreibt (§ 6 Abs.1 Z.8);
10. ohne Bewilligung der Behörde Campingplätze errichtet, erweitert oder betreibt (§ 6 Abs.1 Z.9);
11. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² errichtet oder erweitert (§ 6 Abs.1 Z.10);
12. ohne Bewilligung der Behörde Abfallbehandlungsanlagen sowie Lagerplätze aller Art ausgenommen die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Lagerungen errichtet oder erweitert (§ 6 Abs.1 Z.11);
13. ohne Bewilligung der Behörde eine grundlegende Änderung des Verwendungszweckes von Vorhaben nach § 6 Abs.1 vornimmt (§ 6 Abs.2);
14. ohne Bewilligung der Behörde eine Kulturlandumwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als 1.000 m², die seit mindestens 10 Jahren Wiesen oder Hutweiden sind, vornimmt (§ 7 Abs.3 Z.1);

15. ohne Bewilligung der Behörde landschaftsprägende Elemente wie Terrassenhänge, Restlinge, Mostobstkulturen etc. beseitigt (§ 7 Abs.3 Z.2);
16. Eingriffe in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie Änderungen bestehender Boden- oder Felsbildungen (§ 9 Abs.4) oder in Gebieten, hinsichtlich derer ein Verfahren zur Erklärung als Naturschutzgebiet eingeleitet wurde (§ 9 Abs.7) vornimmt;
17. Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal vornimmt (§ 10 Abs.4);
18. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter eines Naturdenkmales (§ 10 Abs.1) oder der mitgeschützten Umgebung (§ 10 Abs.2) für deren Erhaltung nicht sorgt (§ 10 Abs. 6);
19. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter die von der Landesregierung sowie von der Behörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der besonders geschützten Gebiete nicht duldet (§ 14 Abs.1);
20. die in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt (§ 31 Abs.4);
21. wildwachsende Pflanzen oder Pilze mutwillig beschädigt oder vernichtet (§ 15 Abs.1);
22. freilebende Tiere samt ihren Entwicklungsformen mutwillig beunruhigt, verfolgt, fängt, verletzt, tötet, verwahrt, oder entnimmt (§ 15 Abs.2)
23. ohne Bewilligung der Behörde Trockenrasen, Wiesen, Stoppelfelder, Schilf- oder Röhrichbestände, Böschungen oder Feldraine im Grünland abbrennt (§ 15 Abs.4);
24. ohne Bewilligung der Behörde nicht standortheimische Arten von Pflanzen oder Tieren in der freien Natur auspflanzt, aussetzt oder künstlich fördert (§ 15 Abs.5);
25. geschützte Pflanzen ausgräbt, von ihrem Standort entfernt, beschädigt, vernichtet, in frischem oder getrocknetem Zustand erwirbt, verwahrt, weitergibt, befördert oder feilbietet (§ 16 Abs.2);

26. geschützte Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen verfolgt, beunruhigt, fängt, befördert, hält, verletzt, tötet, im lebenden oder toten Zustand feilbietet, erwirbt, überträgt, verwahrt, entnimmt oder verletzt (§ 16 Abs.3);
 27. den Standort geschützter Pflanzen oder den Lebensraum (insbesondere Nistplätze, Einstände) geschützter Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört (§ 16 Abs.4);
 28. ohne Bewilligung der Behörde oder über deren Umfang hinausgehend nicht geschützte, wildwachsende Pflanzen (Pflanzenteile), Pilze oder freilebende Tiere (Entwicklungsformen oder Teile) erwerbsmäßig sammelt sowie in Massen sammelt (§ 17 Abs.1);
 29. mutwillig Mineralien oder Fossilien zerstört oder beschädigt (§ 18 Abs.1);
 30. dem Verbot des § 18 Abs.2 zuwiderhandelt;
 31. ohne Bewilligung der Behörde Mineralien oder Fossilien erwerbsmäßig sammelt, erwerbsmäßig feilbietet oder damit Handel treibt (§ 18 Abs.3);
 32. als Berechtigter in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer
1. an mehr als sieben Tagen außerhalb von Camping- und Jugendlagerplätzen zeltet (§ 6 Abs.1 Z.9);
 2. als Berechtigter über den Schützenswerten Lebensraum die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 8 Abs. 3);

3. als Berechtigter über ein Naturschutzgebiet die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 9 Abs.6);
4. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über ein Naturdenkmal die zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 10 Abs.7);
5. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über ein Naturdenkmal nicht jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung des in Betracht kommenden Grundstückes unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 10 Abs.8);
6. entgegen dem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot Gebüsche, Hecken oder Feldgelhölze beseitigt oder zerstört sowie den Oberboden und das Bodenleben mit chemischen Stoffen zerstört oder verändert und Bachbegleit- oder Ufervegetation beseitigt (§ 15 Abs.3);
7. als Finder Mineralien oder Fossilien, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung von besonderer Bedeutung sind, nicht unverzüglich der Landesregierung anzeigt (§ 18 Abs.4);
8. als Finder die Weitergabe von Mineralien oder Fossilien oder Teilen davon nicht dem Niederösterreichischen Landesmuseum zum allfälligen Erwerb anbietet (§ 18 Abs.5);
9. den mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Personen den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt (§ 23 Abs.1) oder die verlangte Auskunft nicht erteilt (§ 23 Abs.3);
10. als Grundeigentümer die Kennzeichnung nach §§ 7, 8, 9, und 10 nicht duldet (§ 30);

- (3) Eine Übertretung nach Abs.2 Z.9 liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um sich nicht selbst zu beschuldigen oder Angehörige im Sinne des § 72 StGB der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.
- (4) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen, der zur Tat benützten Geräte sowie die nach § 5 verbotenen Werbeanlagen ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.
- (5) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind, sofern fachlich begründet, in Freiheit zu setzen oder Tiergärten, wissenschaftlichen Instituten, Tierschutzvereinen oder fachlich qualifizierten Tierhaltern zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Tiere schmerzlos zu töten. Für verfallen erklärte Pflanzen sind wissenschaftlichen, schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.
- (6) Nach rechtskräftiger Bestrafung ist eine aufgrund dieses Gesetzes dem Bestraften allenfalls erteilte Bewilligung zu widerrufen.
- (7) Der Versuch ist strafbar.
- (8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

Abschnitt VIII
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 33
Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3, außer Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen ab dessen Kundmachung erlassen, aber zu dem im Abs. 1 Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Verordnungen der Landesregierung aufgrund der §§ 6, 7, 8 und 11 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, gelten bis zur Erlassungen von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, mit denen jene Verordnungen ersetzt werden oder mit denen abweichende Regelungen getroffen werden, weiter.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, die gemäß Abs. 3 weiter gelten, sind nach § 32 Abs.2 zu bestrafen.
- (5) Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu führen.